

S a t z u n g
des Vereins

DIE WAHREN DORFF FREUNDE e.V.

in der Fassung vom 12. November 2004

§ 1**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen **DIE WAHREN DORFF FREUNDE e.V.** (der Zusatz e.V. gilt erst mit Eintragung in das Vereinsregister) und hat seinen Sitz in Sehnde-Ilten.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2**Zweck und Aufgaben**

- (1) Hauptzweck des Vereins ist,
 - die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege; insbesondere die Unterstützung der Schizophrenieforschung,
 - die Förderung der Hilfe für Menschen mit seelischen und/geistigen Behinderungen; insbesondere durch
 - Förderung der Kommunikation zwischen Menschen mit einem Handicap und anderen Menschen,
 - Verbesserung der Integration von seelisch Behinderten in ihrer Wohngemeinde und
 - Schaffung von Arbeitsplätzen für seelisch Behinderte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (2) Daneben unterstützt und fördert der Verein ideell und materiell kulturelle Zwecke; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Pflege, Erhaltung und Renovierung des denkmalgeschützten Amthauses in Ilten zum Kommunikationszentrum.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3**Beiträge, Aufbringung und Verwendung der Mittel**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge sind bis zum 1. April eines jeden Jahres zu zahlen.
- (2) Spenden - auch zweckgebunden - sind möglich.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen im Interesse des Vereins sind zu erstatten, soweit sie der Vorstand genehmigt hat (Auslagenersatz).
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4**Erwerb der Mitgliedschaft,
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften und andere Personengemeinschaften werden, die bereit sind, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Sie verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern setzt eine schriftliche Anmeldung voraus. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist endgültig.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um das Klinikum Warendorff und um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- (4) Die Mitglieder haben, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, freien Zutritt zu Ausstellungen und Veranstaltungen, die vom Klinikum Warendorff getragen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt, dessen Erklärung dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres, also jeweils zum 30. September, schriftlich zugegangen sein muss,
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund, z. B. wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder aber mit dem Beitrag trotz Mahnung für mehr als 1 Jahr ganz oder teilweise in Rückstand bleibt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitglieder haben beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder seine Erträge.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat (optional).

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern, von denen die folgenden 5 Mitglieder Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer,
 - e) der Pressewart

und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam (§ 26 Abs. 2 BGB).

- (2) Dem Vorstand obliegen die Führung der Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins sicherzustellen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (3) Vereinsintern wird die Vertretung wie folgt geregelt: Der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Pressewart machen nur dann von ihrer Vertretungsbefugnis Gebrauch, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger. Für die Zeit bis zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen Nachfolger wählen.

§ 8

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen, auf Ja oder Nein lautenden Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Beschlussvorschlag abgelehnt.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmen.

§ 9

Beirat

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Der Beirat besteht aus mindestens drei Personen. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen und auch abberufen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben Teilnahmerecht an den Beiratssitzungen.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in von ihm bestimmten wichtigen Vereinsangelegenheiten (künstlerische Gestaltung, Programmauswahl, Konzertveranstaltungen etc.) zu beraten. Insbesondere unterstützt er den Vorstand bei der Vertretung und Propagierung der Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit und der Werbung von Spenden.
- (4) Für Beschlüsse des Beirats gilt § 8 entsprechend.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt. Sie soll vom Vorsitzenden des Vorstandes - spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin - unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl (§ 7 Abs. 1) und die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,
 - c) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - d) die Festsetzung der Beiträge,
 - e) die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand,
 - f) die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen. Auf Antrag eines Drittels der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (7) Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Teilnahme verhindert ist, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Bei Änderungen des Vereinszwecks ist die Zustimmung von allen Mitgliedern erforderlich.

- (8) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungs- und Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
- (9) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins unanmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Sehnde, 12. November 2004